

Studieren mit Fluchterfahrung - Ein Vorwort

Die Gründe, aus denen Menschen fliehen, ihre Heimat verlassen, sind vielfältig, die Wege oft beschwerlich und lebensgefährlich und kosten ganze Familien nicht selten ein Vermögen. Durch die rigider werdenden Aufnahmekriterien ist nicht einmal das Bleiben gesichert, sollte die Flucht erfolgreich sein. Und dennoch nehmen Menschen diesen Weg auf sich und versuchen in Österreich Fuß zu fassen. Dazu gehört eine gute Ausbildung, die sie oft genug in den Herkunftsländern nicht erhalten haben oder aber die sie dort zwar erhalten haben, die aber in Österreich nicht anerkannt wird. Insofern haben Studierende mit Fluchterfahrungen mit einer Vielzahl an Herausforderungen zu kämpfen, die einander gegenseitig noch verstärken. Zur anderen Erstsprache, dem notwendigen Spracherwerb, den sie mit anderen ausländischen Studierenden gemein haben, kommen die oft traumatischen Erfahrungen im Herkunftsland, von der Flucht und dann noch der oft nicht gesicherte Aufenthaltsstatus hinzu, zusätzlich zu allen anderen Herausforderungen des Studierendenalltags, wie der Sicherung des Lebensunterhalts, der Wohnung, der sozialen Kontakte.

Obwohl diese geballten Herausforderungen immens sind, gibt es relativ wenig Literatur zu den Erfahrungen, die Geflüchtete im österreichischen höheren Bildungssystem machen. Die Arbeit von Victoria Stein ist ein wertvoller Beitrag dazu, dieses Desiderat zu bearbeiten.

Die Autorin beginnt mit einer allgemeinen Einführung und beschreibt, wie groß die Zahl von geflüchteten Menschen weltweit ist und was das für Österreich bedeutet und dass sich die Geflüchteten wohl einen längeren Aufenthalt in den Gastländern einrichten müssen und damit auch seitens der Aufnahmeländer Anstrengungen zur Integration notwendig sind. In diesem Zusammenhang stellt die Autorin die Bedeutung von Bildung für gelingende Integration heraus und ist damit direkt bei Ihrem Thema, das zur ersten Teilüberschrift: „Bildung als Schlüsselfaktor für die Inklusion“ führt. Darin geht die Autorin zuerst auf die allgemeine Bedeutung von Bildung und das Menschenrecht auf Bildung ein, bevor sie dann die Bedeutung der Bildung für die Inklusion thematisiert. Dabei ist der Begriff „Inklusion“, statt „Integration“ sehr bewusst gewählt, um Tendenzen des othering nicht zu verstärken, wie die Autorin in einer Fußnote erläutert. Sodann erörtert die Autorin die bildungswissenschaftliche Relevanz und formuliert die Forschungsfragen: „Welchen Chancen und Herausforderungen begegnen Menschen mit Fluchterfahrung im Zugang zu akademischer Bildung und während ihres Studiums in Wien?“ und „Welche Ressourcen und Strategien nutzen Studieninteressierte und Studierende mit Fluchterfahrung um die Herausforderungen, denen sie im Zugang zu akademischer Bildung und während ihres Studiums in Wien begegnen, zu bewältigen?“

Dies bearbeitet die Autorin mit einem theoretischen Hintergrund der Kapital- und Habitus­theorie nach Bourdieu, postkoloniale Theorien, insbesondere das Konzept des „Othering“ und von Natio-ethno-kulturelle Zugehörigkeitsordnungen und dem Konzept des „Habitus der Überlebenskunst“ nach Seuwka, was insbesondere deshalb hervorzuheben ist, weil hier ausdrücklich auf die Kompetenzen, die mit der Fluchterfahrung einhergehen abgehoben wird und nicht primär defizitorientiert geschaut wird.

Hilfreich ist, dass die verschiedenen rechtlichen Statusbedingungen tabellarisch dargestellt sind und somit in dem komplexen Feld Übersicht erzeugt wird, bevor näher auf die Bedingungen an der Universität Wien für Menschen mit Fluchterfahrung eingegangen wird. Diese rechtlichen Klärungen sind für die weitere Arbeit ausgesprochen wichtig und geschehen in einer sachlich darstellenden Weise, die nicht nur die aktuelle Situation, sondern auch deren Entwicklung mit berücksichtigt.

In einem eigenen Kapitel wird die empirische Vorgehensweise der Autorin erläutert. Dazu wird zuerst die Definition der Zielgruppe und Art und Weise der Gewinnung der Teilnehmer*innen beschrieben. Sodann wird die Datenerhebung beschrieben. Das ist zuerst das leitfadengestützte Interview, dem ein Kurzfragebogen zur Erfassung soziodemographischer Daten vorangeht.

Aufschlussreich ist, dass bereits vier der sechs Interviewten im Herkunftsland studiert haben.

Die Auswertung erfolgt in differenzierten Kategorien, die helfen, die Analyseergebnisse systematisch darzustellen und sie auch für weitere Analysen aufzubereiten. Insbesondere diese zweite Kategoriengruppe macht deutlich, dass die Autorin nicht nur einen defizitorientierten Forschungsansatz verfolgt – wie das bei dem Thema durchaus naheliegen könnte – sondern dass sie einen offenen Forschungsansatz praktiziert, der Probleme wie Möglichkeiten für Studierende mit Fluchterfahrungen erhebt und auch sichtbar macht. Deutlich wird hier insbesondere, wie wichtig unterstützende Erfahrungen auch und gerade aus der Zivilgesellschaft sind, die helfen können, diese herausfordernde Zeit mit vielen Unsicherheiten, z.B. den Aufenthaltsstatus betreffend, die neue Sprache lernend, aber auch offene und verdeckte Diskriminierungserfahrungen und mangelnde Anerkennung von Abschlüssen aber auch der Personen betreffend, aushalten zu können. Hier zeigen die Interviews besonders deutlich auf, wie viel Energie und Durchhaltewillen und Resilienz notwendig ist und dass die Flucht aus lebensfeindlichen Verhältnissen nach Österreich keineswegs dazu führt, dass hier alles leichtgemacht würde. Die Analyse arbeitet eine oft bewundernswerte Eigen-Initiative heraus. Der Vorstudienlehrgang oder Zertifikatskurs für Lehramtsstudierende spielen dabei häufig eine sehr positive Rolle und sind als ein solche unterstützende Angebote, auch über das berufliche Umfeld hinaus, das mitgebrachte

Kompetenzen zumindest teilweise anerkennt, von den Betroffenen wertgeschätzt wird.

Unter einer eigenen Kategorie K7 werden mögliche Verbesserungen im Zugang zur Hochschulbildung versammelt. Das ist ein spannender Ausblick, weil hier Handlungsoptionen aufgezeigt werden, die sich aus den Untersuchungen ergeben, aber eben auch von den Befragten selbst eingebracht wurden. Dazu zählen der Aufbau eines Unterstützungsnetzwerkes, das oft fehlt, weil geflüchtete Menschen eben im Aufnahmeland über wenig Netzwerkanschlüsse (bzw. über die verschiedenen bourdieuschen Kapitalsorten) verfügen. Zweitens nennt die Autorin den Zugang zu Information/Berücksichtigung von Sprachsensibilität und Mehrsprachigkeit, drittens das Schaffen von Räumen für Begegnung und Austausch.

Eine wesentliche Stärke und zugleich auch Begrenzung der Arbeit besteht darin, dass sie sich über Interviews auf die Erfahrungen von Betroffenen konzentriert. Das hat die Stärke, diese sonst in der gesellschaftlichen Diskussion oft vernachlässigte Perspektive hier zentral herauszuarbeiten. Eine solche Methode hat aber den Nachteil, die Betroffenenperspektive gewissermaßen zu verabsolutieren. Deshalb ist es besonders positiv herauszuheben, dass es der Autorin gelungen ist, diese Betroffenenperspektiven immer wieder zu relationieren, also in Bezug zu anderen Erkenntnissen zu setzen. Das hat den Vorteil, die Erfahrungen aus der Betroffenenperspektive nicht zu bestreiten, aber zugleich die z.B. rechtlichen Rahmenbedingungen mit zu berücksichtigen, die zu diesen Erfahrungen führen können. Das zeigt sich insbesondere bei Anerkennungsfragen von im Herkunftsland erlangten Abschlüssen, die Betroffene häufig als diskriminierend erfahren, weil sie eben nicht oder nur teilweise anerkannt werden. Die Autorin weist hier darauf hin, dass es rechtliche Rahmenbedingungen für die Anerkennung von Studienleistungen gibt, die nicht im Belieben einzelner Personen liegen, sondern die einer, oft europaweit verbindlichen, Logik folgen. Das schließt nicht aus, dass dieser Anerkennungsrahmen diskriminierend ausgelegt wird, aber die Anwendung des Rechtsrahmens per se, kann Diskriminierungserfahrungen hervorrufen, selbst dann, wenn die Anerkennungsprozesse regelkonform verlaufen und wenn diese Regelungen auch sinnvoll sind. Das ist ein Beispiel für die diffizile Problematik der interviewbasierten Forschung, die die Autorin überzeugend einzuordnen vermag.

Wien, im September 2025, Henning Schluß

1 Einleitung

„Flucht [ist] eine Ausdrucksform des menschlichen Strebens nach Würde, Sicherheit und einer besseren Zukunft. Sie ist Teil des sozialen Gefüges, Teil unserer ureigenen Veranlagung als menschlichen Spezies“ (Vereinte Nationen, 2013, o. S., zit. nach Deutsche UNESCO-Kommission, 2018, S. 1). Eine Flucht aus dem Heimatland geschieht nie freiwillig, sondern ist als eine Reaktion auf extreme Umstände zu verstehen (UNO-Flüchtlingshilfe, 2024a, o. S.). Krieg, Gewalt, die „Furcht vor Verfolgung wegen seiner Rasse¹, seiner Religion, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen seiner politischen Überzeugung“ (Genfer Flüchtlingskonvention, 1951, Artikel 1A, Nummer 2) und die damit verbundene Angst um das eigene Leben sowie das der Familie und engsten Bezugspersonen können Gründe² darstellen, weshalb Menschen sich gezwungen sehen, ihre Heimat zu verlassen und sich auf die meist gefährliche Suche nach einem neuen Ort, nach Sicherheit begeben (Kremsner, Proyer & Biewer, 2020, S. 9; Schacht, 2021, S. 9; UNO-Flüchtlingshilfe, 2024a, o. S.). Laut dem statistischen Jahresbericht Global Trends der United Nations High Commissioner for Refugees (UNHCR) befanden sich Ende 2022 weltweit 108,4 Millionen Menschen aufgrund von Konflikten, Gewalt, Menschenrechtsverletzungen und Verfolgung auf der Flucht (UNHCR, 2022, S. 7). Mitte 2023 lässt sich bereits ein Anstieg dieser Zahl auf 110,8 Millionen Menschen verzeichnen (UNHCR, 2023, S. 3). Dabei stammt ungefähr ein Drittel der geflohenen Menschen aus den Ländern Syrien, Afghanistan und der Ukraine, wohingegen geflüchtete aus Syrien seit einem Jahrzehnt die größte Gruppe ausmachen (ebd., S. 7). Zur Mitte des Jahres 2023 wurden in 130 Ländern mehr als 6,5 Millionen Menschen, die aus Syrien geflüchtet sind, registriert. Die Mehrheit derjenigen wird von den Nachbarländern, darunter die Türkei, Libanon und Jordanien aufgenommen (ebd., S. 13). In Österreich wurde im Jahr 2022 ungefähr 13.800 Personen Asyl gewährt (Statistik Austria, 2023, S. 7). Eine schnelle Rückkehr in das Heimatland ist für viele geflüchtete

¹ Der Begriff „Rasse“ wird an dieser Stelle übernommen, da er Teil eines direkten Zitates ist. An dieser Stelle gilt jedoch auf die Problematik der Verwendung jenes Begriffs zu verweisen, da es sich dabei um eine von Menschen konstruierte Kategorie „zur Rechtfertigung und Legitimierung von Ausbeutung, Marginalisierung und gesellschaftliche Ungleichheit“ (Amesberger & Halbmayer, 2005, S. 136) handelt.

² Die hier angeführten Gründe für das Verlassen der Heimat gründen auf der Genfer Flüchtlingskonvention, die eine Grundlage zur Entscheidung, ob einer Person die „Flüchtlings“eigenschaft anerkannt wird und ob ein Staat zur Aufnahme dieser Person verpflichtet ist, bildet (UNHCR Österreich, 2024, o. S.). Neben diesen angeführten Gründen existieren auch weitere Gründe wie zum Beispiel die Verbesserung der Lebensumstände, die berufliche Situation oder familiäre Bedingungen, die Menschen dazu bewegen, ihre Heimat zu verlassen. Diese werden allerdings im Gegensatz zu den von der Genfer Flüchtlingskonvention dargestellten Gründen als Motive der „freiwilligen“ Migration betrachtet (Neumair, 2021, S. 41; UNHCR, 2020, S. 12). Eine differenzierte Betrachtung zwischen den Begriffen „Flucht“ und „Migration“ erfolgt im zweiten Kapitel dieser Arbeit.

Menschen aufgrund andauernder Konflikte nicht möglich (UNO-Flüchtlingshilfe, 2024b, o. S.). Daher erscheint es sowohl für das jeweilige Aufnahmeland als auch für die geflohenen Menschen selbst zentral (ebd.), dass diese nicht als „Gäste auf Zeit“ (Wieland, 2024, S. 15) betrachtet werden, sondern ihnen Perspektiven für einen Neuanfang ermöglicht werden (UNO-Flüchtlingshilfe, 2024c, o. S.), denn „[j]e früher die Neuankömmlinge in das tägliche Leben im Aufnahmeland eingebunden werden, desto größer sind die Chancen für eine gelungene Integration“ (UNO-Flüchtlingshilfe, 2024b, o. S.).

Nach der humanitären Not- und Soforthilfe, die eine Befriedigung aller grundlegenden Bedürfnisse vorsieht, liegt das dauerhafte Ziel nicht nur darin, Menschen mit Fluchtbiografie Schutz zu gewähren, sondern in der lokalen Integration im Asylland (Krause, 2016, S. 3). Für eine aktive Teilhabe von Menschen mit Fluchterfahrung in bestimmten Lebensbereichen bedarf es jedoch an Rechten und Möglichkeiten in der Aufnahmegesellschaft (UNO-Flüchtlingshilfe, 2024b, o. S.).

In diesem Zusammenhang wird im Folgenden auf den besonderen Stellenwert von Bildung für die Inklusion (Liebau & Romiti, 2014, S. 1136), die hier als Zugang zu Ressourcen (Gibson-Kunze, Happ, Kühnel & Schmidt, 2021, S. 20) als „möglichst chancengleiche Teilhabe aller Menschen an den als wichtig erachteten Teilbereichen des gesellschaftlichen Lebens“ (Sauer & Brinkmann, 2016, S. 4) und einem Gefühl der Zugehörigkeit verstanden wird (Gibson-Kunze et al., 2021, S. 20), eingegangen.

1.1 Bildung als Schlüsselfaktor für die Inklusion

Bildung stellt nicht nur ein allgemeines Menschenrecht dar und findet daher ihre Verankerung in der *Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte*: „Jede[*]r hat das Recht auf Bildung ... Der Grundschulunterricht ist obligatorisch. Fach- und Berufsschulunterricht müssen allgemein verfügbar gemacht werden, und der Hochschulunterricht muß allen gleichermaßen entsprechend ihren Fähigkeiten offenstehen“ (AEMR, 1948, Artikel 26, Absatz 1), sondern lässt sich in Bezug auf den Capabilities-Ansatz, der besonders mit Amartya Sen und Martha Craven Nussbaum in Verbindung steht (Otto & Ziegler, 2008, S. 9) als Handlungsbefähigung sowie als Chance auf ein erfülltes Leben begreifen (Nussbaum, 2011, S. 20; Robeyns, 2009, S. 61f.). So betonen Keupp (2013, S. 55) sowie Arnold und Lermen (2006, S. 6), dass Bildung als gesamtheitlicher und lebenslanger Prozess für

eine autonome und erfolgreiche Lebensführung im beruflichen und privaten Bereich unabdingbar ist. Bildung trägt nicht nur zur individuellen Entwicklung bei und befähigt Menschen, ihre Persönlichkeit zu entfalten (Deutsche UNESCO-Kommission, 2017, S. 5), sondern ermöglicht ihnen auch sich in die sozialen, politischen und kulturellen Aspekte ihrer Umgebung einzubinden (BMFSFJ, 2005, S. 84, zit. nach Genenger-Stricker, Frieters-Reermann, Klomann & Sylla, 2019, S. 2; Wiesinger, 2018, S. 431).

In diesem Zusammenhang ist unter Bildung keine bloße Aneignung von Wissensbeständen und Fähigkeiten, sondern die Auseinandersetzung des Individuums mit sich selbst und der Umwelt als Prozess der „Selbstkonstitution des Subjektes“ (Grunert, 2012, S. 35) zu verstehen, durch den die Wahrnehmungs-, Deutungs-, Handlungsmuster von Individuen geformt und beeinflusst werden können (ebd.). Schließlich kann Bildung als ein Schlüssel für die Zukunft interpretiert werden, da diese für die Arbeitswelt eine immer größer werdende Rolle einnimmt und an ihr die Verteilung von Status, Einkommen, Macht sowie anderen Privilegien und dahingehend die Position und die Sozialchancen eines Individuums in der Gesellschaft geknüpft sind (Becker & Hadjar, 2017, S. 34; Maaz, 2010, S. 401).

Bildung nimmt insofern eine bedeutsame Rolle für die Inklusion³ ein, indem sie den Zugang zu Ressourcen (Becker & Hadjar, 2017, S. 34) bedingt, Individuen befähigt an den verschiedenen Bereichen des Lebens zu partizipieren und Lebenschancen zu verwirklichen (Becker, 2017, S. 14f.; Krappmann, Lob-Hüdepohl, Bohmeyer & Kurzke-Massmeier, 2009, S. 17), sich auf die Wahrnehmung, Wünsche und Einstellungen auswirkt (Deutsche UNESCO-Kommission, 2018, S. 3; Grunert, 2012, S. 35) und schließlich inwiefern Menschen an ihrem neuen Lebensort „ein Gefühl der Zugehörigkeit entwickeln“ (Deutsche UNESCO-Kommission, 2018, S. 3)

³ In Anbetracht der Tatsache, dass der Begriff „Integration“ mit dem Verständnis einer soziokulturellen und essentialistischen Homogenität von „Wir“ und „Nicht-Wir“ konnotiert ist (Stojanov, S. 108) (eine nähere Auseinandersetzung mit der Konstruktion der „Anderen“ folgt in Kapitel 5.2) und in Verbindung mit der Orientierung an einer „Leitkultur“ (ebd.) der „Wir-Gruppe“ sowie dahingehend mit einer defizitären Betrachtungsweise des „Nicht-Wir“ steht (ebd., S. 106), wird an dieser Stelle der Begriff der „Inklusion“ gewählt, der die Anerkennung der Vielfalt und Heterogenität von Wertevorstellungen und die Individualität von Personen stärken soll. Dabei soll in Anlehnung an Stojanov (ebd., S. 111) Inklusion individualistisch gedeutet werden und keine Zielgruppe fixiert werden, da dies wiederum mit einer defizitären Zuschreibung dieser Gruppe einhergehen würde. Inklusion meint somit „die Ermöglichung sozialer Teilhabe eines jeden Einzelnen, unabhängig von Geschlecht, körperlichen und seelischen Beeinträchtigungen, Gesundheit, Herkunft, religiösen und weltanschaulichen Überzeugungen oder kulturellen Überzeugungen“ (ebd.).

1.2 Bildungswissenschaftliche Relevanz und Forschungsfrage

Durch die im vorherigen Kapitel dargelegte Schlüsselfunktion von Bildung sowohl für ein erfülltes Leben und für die Teilhabe und Partizipation in verschiedenen Lebensbereichen, aber auch für die Entwicklung eines Gefühls der Zugehörigkeit, wird die Notwendigkeit der Zugänglichkeit zu Bildungssystemen und der Entwicklung von Strategien der Inklusion deutlich (Becker, 2017, S. 14f.; Deutsche UNESCO-Kommission, 2018, S. 2f.; Krappmann et al., 2009, S. 17).

So bekräftigt auch die Generalsekretärin der *Österreichischen United Nations Educational, Scientific and Cultural Organization* (UNESCO) Kommission Patrizia Jankovic, dass Bildung allen „unabhängig von Geschlecht, sozioökonomischer oder geographischer Herkunft oder individueller Befähigung“ (Österreichische Nationalkommission UNESCO, 2021, o. S.) offenstehen muss.

Wird der wissenschaftliche Erkenntnisstand hinsichtlich der Bildungsrealitäten im Fluchtcontext betrachtet, so ist zu erkennen, dass hierbei vor allem Studien zum primären und sekundären Bildungsbereich und dem Arbeitsmarktzugang junger Erwachsener mit Fluchterfahrung vorliegen (Klaus, 2020, S. 27; Vandor, Millner, Mittelberger & Weißinger, 2021, S. 4). Wird allerdings der Hochschulbereich in den Blick genommen, so lässt sich die Erkenntnislage in Bezug auf Hochschulzugang und Studiensituation von Menschen mit Fluchterfahrung als „deutlich dünner“ (Klaus, 2020, S. 21) bezeichnen.

Dem tertiären Bildungsbereich kommt somit im Gegensatz zum Primären und Sekundären sowie dem Einstieg in den Arbeitsmarkt weniger Aufmerksamkeit zu (ebd., S. 21ff.). Es ergibt sich demnach die Notwendigkeit, sich diesem Bereich vermehrt zuzuwenden, um die Sichtbarkeit von Menschen mit Fluchterfahrung in ihrem Zugang zu akademischer Bildung zu erhöhen da, wie Klaus (2020) postuliert, „Personen mit Fluchterfahrung an Hochschulen nach wie vor unsichtbar sind. Als Studierende eines regulären Studiums rechnet man mit ihnen nicht“ (S.33). Ähnliches schlussfolgert auch Arar (2021), der sich einen internationalen Überblick über die in den letzten Jahren veröffentlichten Forschungsarbeiten zum Zugang von Studierenden mit Fluchterfahrung zur Hochschulbildung verschaffte: „The development of the knowledge corpus concerning refugees and asylum seekers in higher education is still in its infancy, as is the development of theory and research methods in this area“ (S. 25). „This field ... is still an under-explored area of research“ (ebd.). Die vorliegende Masterarbeit setzt sich zum Ziel weitere

Erkenntnisse zu diesem Forschungsgebiet zu generieren und beschäftigt sich daher mit den folgenden erkenntnisleitenden Fragestellungen:

„Welchen Chancen und Herausforderungen begegnen Menschen mit Fluchterfahrung im Zugang zu akademischer Bildung und während ihres Studiums in Wien?“

„Welche Ressourcen und Strategien nutzen Studieninteressierte und Studierende mit Fluchterfahrung um die Herausforderungen, denen sie im Zugang zu akademischer Bildung und während ihres Studiums in Wien begegnen, zu bewältigen?“

Eine Auseinandersetzung mit den Chancen und Herausforderungen von Menschen mit Fluchterfahrung im Zugang zu akademischer Bildung und während ihres Studiums in Wien erscheint überdies von Bedeutung, da sich daraus auch Möglichkeiten ergeben könnten, bestehende Ansätze oder Maßnahmen beizubehalten, weiterzuentwickeln oder neue zu konzeptualisieren, um schließlich zu einer inklusiven Hochschulgesellschaft, an der „alle Menschen unabhängig von ihren Differenzmerkmalen (Diversitätskategorien) gleichberechtigt partizipieren können“ (Mirbek, 2021, S. 29) beizutragen.

1.3 Aufbau der Arbeit

Das vorliegende Kapitel skizziert den Aufbau der Arbeit. Zur Beantwortung der Forschungsfragen richtet sich der Fokus zunächst an die Untersuchungsgruppe der Arbeit. Hierfür erfolgt zur Nachvollziehbarkeit der jeweiligen rechtlichen Grundlage und der Lebensrealitäten der individuellen Personen, die in dieser Arbeit als „Menschen mit Fluchterfahrung“ verstanden werden, eine Auseinandersetzung und Abgrenzung von verschiedenen Begriffen, die im Kontext von Migration und Flucht oft synonym verwendet werden. Dabei wird ebenfalls dargelegt, aus welchen Gründen der Begriff „Mensch mit Fluchterfahrung“ gegenüber anderen Begriffen priorisiert und daher in dieser Arbeit verwendet wird.

Anschließend wird ein Überblick über den internationalen Forschungsstand zum Thema Hochschulzugang und Studiensituation von Menschen mit Fluchterfahrung gegeben sowie Lücken bisheriger Forschungen identifiziert, an denen die vorliegende Arbeit ansetzen soll.

Im vierten Kapitel dieser Arbeit wird aufgrund nationaler Unterschiede bezüglich Verfahren und Lebensbedingungen sowie den Rechten und Inklusionsaussichten von Menschen mit Fluchterfahrung (Hoesch, 2018, S. 23; Mediendienst Integration, 2016, S. 2) die Asylpolitik in Österreich näher beleuchtet sowie hochschulbezogene Regularien im Umgang mit dieser Personengruppe im Bundesland Wien in den Blick genommen.

Das fünfte Kapitel bildet die theoretischen Bezüge dieser Arbeit ab. Diese setzen sich aus Bourdieus (1997) Kapital- und Habitusstheorie und Postkolonialen Theorien wie das von Said und Spivak thematisierte und analysierte Phänomen des „Othering“ (Castro Varela & Jusuf, 2021, S. 344; Freuding, 2022, S. 48f.) sowie Mecherils (2010) Ansatz der „natio-ethno-kulturellen Zugehörigkeitsordnung“ zusammen. Eine Vervollständigung der theoretischen Grundlagen bietet Seuwkas (2006, S. 218ff.) Konzept des „Habitus der Überlebenskunst“. Nachfolgend wird im sechsten Kapitel die empirische Vorgehensweise dargelegt. Dabei wird die Zielgruppe definiert und erläutert wie die Teilnehmer*innen rekrutiert wurden, die Datenerhebung sichtbar gemacht, die Stichprobe beschrieben, Details zur Interviewdurchführung wiedergegeben und schließlich Auswertung der Daten, die anhand der Qualitativen Inhaltsanalyse nach Mayring (2022) realisiert wurde, veranschaulicht.

Im siebten Kapitel erfolgt die Darstellung und Interpretation der Ergebnisse. Zunächst wird ein Überblick über die Gesamtheit der Kategorien gegeben und im Anschluss werden diese im Einzelnen dargestellt und interpretiert.

Abschließend erfolgt eine Zusammenfassung der zentralen Ergebnisse und eine kritische Reflexion dieser durch das Aufzeigen von Limitationen.

2 Migration und Flucht

Im alltäglichen Sprachgebrauch findet oftmals keine Unterscheidung zwischen den Begriffen „Migrant*in“⁴, „Flüchtling“⁵ oder Asylbewerber*in statt. Die Begriffe werden synonym als differenzkonstruierende Konzepte gegenüber der Dominanzgesellschaft füreinander verwendet (Kunz, 2021, S. 26; Mostyn, 2018, S. 49; Neumair, 2021, S. 44). Daher folgt in diesem Kapitel eine genauere Betrachtung und ein Versuch der Abgrenzung dieser Begriffe, da die Einteilung in eine dieser Kategorien die Lebensrealitäten der betroffenen Personen bestimmt, indem ihnen jeweils unterschiedliche Rechte und politische Pflichten zugrunde liegen (Golser, Hintermann, Marso & Uhlenwinkel, 2019, S. 43; Neumair, 2021, S. 41f.).

Überdies wird begründet, weshalb im Rahmen dieser Masterarbeit der Begriff „Mensch mit Fluchterfahrung“ beziehungsweise „geflüchteter Mensch“ bevorzugt wird.

2.1 Politisch- rechtlicher „Flüchtlings“begriff

Trotz der Schwierigkeit einer scharfen Trennung und der gleichzeitigen Kritik an einer vereinfachten Unterscheidung (Neumair, 2021, S. 42f.; Schmalz, 2020, S. 69f.), bestimmen vor allem die Motive und Bedingungen einer Migration, ob von

⁴ Der Begriff „Migrant*in“ wird in Anführungszeichen gesetzt, um auf die oftmals undifferenzierte Verwendung dieses Begriffes als „Container“ für unterschiedliche persönliche oder familienhistorische Wanderungsgeschichten zu verweisen (Spetsmann-Kunkel, 2013, S. 8). Dieser Begriff wird an dieser Stelle ebenfalls verwendet, da sowohl im wissenschaftlichen Diskurs als auch in internationalen Organisationen wie der UNHCR die Unterscheidung zwischen „Migrant*innen“ und „Flüchtlingen“ und die Verwendung dieser Begriffe dominant ist (siehe beispielsweise Frintrup, A. (2018). *Berufliche Integration von Flüchtlingen und Migranten*. Wiesbaden: Springer oder Doyé, T. (2019). *Corporate Social Responsibility an Hochschulen – Interkulturelles Management für Migranten und Flüchtlinge*. In A. B. Karlshaus & I. C. Mochmann (Hrsg.), *CSR und Interkulturelles Management. Gesellschaftliche und unternehmerische Verantwortung international bewältigen* (S.253-266). Berlin: Springer Gabler.

⁵ Der Begriff „Flüchtling“ wird in Anführungszeichen gesetzt, da er eine stigmatisierende und homogenisierende Konnotation mit sich trägt (Bartsch, Hartmann-Tews, Wagner, Rulofs, 2019, S. 239) und zu einer Entmenschlichung führt, indem die als solche bezeichneten Personen auf das „Flüchtling“-„Sein beschränkt werden und individuelle Schicksale in den Hintergrund rücken (Neumair, 2021, S. 46). Überdies implementiert das Suffix „-ing“ eine Passivität und Unterlegenheit dieser Personengruppe (Beckel, 2022, S. 8). Diese Kritik an dem negativ konnotierten Begriff „Flüchtling“ bringt die Philosophin und politische Theoretiker Hannah Arendt (Morgenroth, 2018, S.1) bereits 1943 in ihrem Aufsatz „We refugees“ zum Ausdruck: „Vor allem mögen wir es nicht, wenn man uns ‚Flüchtlinge‘ nennt“ (Arendt, 2016, S. 9) und spricht sich daher für die Verwendung neutraler Begriffe wie „Neuankömmlinge“ oder „Einwander[*innen]“ (ebd.) aus. Ein vollständiger Verzicht dieses Begriffs ist aufgrund seiner juristischen und politischen Präsenz und Verwendung (siehe Genfer Flüchtlingskonvention) nicht möglich.

„Migrant*innen“ oder „Flüchtlingen“ gesprochen wird und ein Staat zur Aufnahme dieser Personen verpflichtet ist (Kreienbrink, 2020, S. 40; Schmalz, 2020, S. 61). Die Kernelemente der Unterscheidung zwischen „Migrant*innen“ und „Flüchtlingen“ basieren auf dem Aspekt der „freiwilligen“ im Gegensatz zur erzwungenen Migration und der vorliegenden „Notsituation“⁶ (Neumair, 2021, S. 43; Wulffmeyer, 2020, S. 65). Im Kontext dieser Unterscheidung nimmt die Genfer Flüchtlingskonvention, die auch den Titel „Abkommen über die Rechtsstellung der Flüchtlinge vom 28. Juli 1951“ trägt und zunächst darauf abzielte, europäischen „Flüchtlingen“ nach dem Zweiten Weltkrieg Schutz zu gewährleisten, eine bedeutende Rolle ein. Sie bildet mit dem Protokoll von 1967, das eine zeitliche und geographische Beschränkung des Wirkungsbereichs des Abkommens aufhob, eine zentrale Grundlage, welchen Personen, rechtlich betrachtet, die „Flüchtlings“eigenschaft zuerkannt wird (UNHCR Österreich, 2024, o. S):

„[Personen], die ... aus der begründeten Furcht vor Verfolgung wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Überzeugung sich außerhalb des Landes besitzt, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzt und den Schutz dieses Landes nicht in Anspruch nehmen kann oder wegen dieser Befürchtungen nicht in Anspruch nehmen will“ (GFK, 1951, Art. 1A, Nr. 2).

Überdies verpflichtet sie die 149 Signatarstaaten dazu, die Prozesse zur Erlangung des „Flüchtlings“status in ihrem nationalen Recht zu spezifizieren (Hoesch, 2018, S. 23; UNHCR Österreich, 2024, o. S.).

Diejenigen, die diese in der Genfer-Flüchtlingskonvention begründeten Kriterien, die sich überwiegend auf die „individuelle Verfolgung bestimmter Einzelpersonen durch staatliche Akteur_innen“ (Neumair, 2021, S.20) beziehen, erfüllen und glaubhaft gegenüber dem Aufnahmeland darstellen können, werden auch als „Anerkannte Flüchtlinge“, „Konventionsflüchtlinge“, „De-Iure-Flüchtlinge“ (Hoesch, 2018, S. 22f.) oder als „Asylberechtigte“ (Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl a, o. J.) bezeichnet.

⁶ Die rechtliche Abgrenzung von „Migrant*innen“ und „Flüchtlingen“ auf Basis der Aspekte „Freiwilligkeit“ und der jeweiligen „Notsituation“ ist kritisch zu beleuchten, da vorgegeben wird, welche Situationen als Not zu verstehen sind und bestimmte Formen von Not privilegiert werden (Schmalz, 2020, S. 70). Die rechtliche Abgrenzung orientiert sich demnach nicht an den betroffenen Subjekten (Meier, 2023, S. 236; Neumair, 2021, S. 22), da keine Berücksichtigung ihres persönlichen Empfindens stattfindet (Wulffmeyer, 2020, S. 65).